Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

20.05.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Vorbemerkung

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfs ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Die Regelungsvorschläge sind vom Grundsatz her geeignet, bestehende zivilrechtliche Ansprüche Betroffener von digitaler Gewalt besser durchsetzen und strafrechtliche Gesetzeslücken für einen wirksameren Schutz Betroffener schließen zu können. Damit die Regelungen auch ihre Wirkung entfalten und einen Effekt für die Betroffenen sowie die Täter haben, müssen die Polizei und die Justiz jedoch zwingend in die Lage versetzt werden, die Straftaten sowie zivilrechtlichen Ansprüche auch konsequent verfolgen, ahnden und durchzusetzen zu können.

Das Ausmaß von Beleidigungen, Bedrohungen, Diffamierungen, Verleumdungen, Hetzkampagnen und Deepfakes, die haupt- und ehrenamtlichen kommunalen Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern, Ratsmitgliedern sowie kommunalen Beschäftigten im digitalen Raum entgegenschlägt, spitzt sich immer weiter zu. Dies führt nicht nur zu erheblichen psychischen und physischen Folgen für die Betroffenen sowie ihrer Familienangehörigen, sondern zu einem Rückzug aus dem digitalem Meinungsdiskurs bis hin zu einem Rückzug aus den Ämtern. Hinzukommt, dass zahlreiche Fälle, sofern sie überhaupt eine strafrechtliche Relevanz haben, gar nicht erst verfolgt oder die Verfahren eingestellt und damit ohne rechtliche Konsequenzen bleiben. Werden die Verfahren aufgenommen, dauern sie oft Jahre. Dies führt zu einer Frustration und zum Teil auch Resignation bei den Betroffenen und lässt Zweifel daran entstehen, ob der Staat ihnen ausreichend Rückendeckung gibt. Die Attraktivität der Ämter nimmt vor diesem Hintergrund deutlich ab.

Diese demokratiegefährdende Entwicklung belegen die Zahlen des Kommunalmonitorings zu Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern (KoMo)[1] des Bundeskriminalamtes in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden. Danach wünschen sich 51 Prozent der Betroffenen zusätzliche Schutzmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund hat der rechtlich wirksame Schutz vor digitaler Gewalt sowie die vereinfachte Rechtsdurchsetzung aus Sicht der Kommunen einen besonders hohen Stellenwert.

Der Gesetzentwurf geht mit den vorgesehenen zivilrechtlichen Regelungen zur erleichterten Auskunft über Bestands- und Nutzerdaten, zur beweissichernden Datensicherung, zur

[1] https://www.motra.info/radikalisierungsmonitoring/kommunalmonitoring/

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Ulrich-von-Hassel-Haus, Lennéstraße 11, 10785 Berlin; Telefon 030 590097-321
E-Mail: post@kommunale-spitzenverbaende.de; www.kommunale-spitzenverbaende.de

gerichtlichen Sperrung von Nutzerkonten sowie den Änderungen des Strafgesetzbuches, um bislang nicht strafrechtlich relevanter, neuer Erscheinungsformen digitaler Gewalt künftig unter Strafe zu stellen, in die richtige Richtung und ist ein wichtiges Signal, um die Betroffenen wirksamer zu schützen.

Wir regen jedoch an, die Regelungen noch stärker auf die besonderen Bedarfe der kommunalpolitisch Engagierten und kommunalen Beschäftigten auszurichten und schlagen im Folgenden einige Konkretisierungen und Änderungen vor.

Zudem halten wir es für zentral, dass das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, den bereits im Jahr 2025 erarbeiteten „Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens“ weiterverfolgt. Dieser sieht wichtige Verbesserungen, insbesondere im Hinblick auf die besondere Funktion der kommunal(-politisch) Engagierten für das Gemeinwohl und unsere Demokratie, vor und sollte zwingend mit diesem Gesetzentwurf einhergehen.

Zu den konkreten Regelungsvorschlägen des Gesetzentwurfes

Zu Artikel 1 Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG)

Auskunftsverfahren über Daten (§§ 2,3 GgdG-E)

Das neue private Auskunftsverfahren wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird ein zentrales Problem in der Praxis kommunal Betroffener adressiert. Den Betroffenen wird es ermöglicht, Täter im virtuellen Raum über ihre IP-Adressen einschließlich der Portnummern zu identifizieren und eine Basis für eine zivilrechtliche Verfolgung von Rechtsverletzungen geschaffen. Damit sind die Betroffenen nicht mehr darauf angewiesen, dass ausschließlich die Strafverfolgungsbehörden tätig werden und nach Akteneinsicht im Strafverfahren die Identitätsdaten erhalten. Sie können nun selbst, gestützt auf einen richterlichen Beschluss, von Plattformen und Internetzugangsanbietern Auskunft über Bestands- und Nutzerdaten verlangen, um zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gelten zu machen. Zu begrüßen ist auch, dass die Daten, die für die Auskunftserteilung erforderlich sind, bis zum Abschluss des Auskunftsverfahrens zum Zwecke der Auskunftserteilung gesichert und nicht von den Diensteanbietern und den Anbietern des Internetzugangsdienstes gelöscht werden dürfen. Gleiches gilt für eine Kopie der betroffenen rechtswidrigen Inhalte.

Entscheidend ist aber, dass das Verfahren in der Praxis niedrigschwellig, bürokratiearm, digital und zügig ist. Zudem ist es erforderlich, dass die Betroffenen, insbesondere ehrenamtlich kommunalpolitisch Aktive, einen leichteren Zugang zu Beratungshilfen und finanzielle Unterstützung für die Durchführung der Verfahren erhalten. Die gerichtliche Gebührenfreiheit ist ein wichtiger Baustein, ersetzt aber nicht die Frage nach anfallenden Anwalts- oder sonstigen Kosten.

Anspruch auf richterliche Sperrung von Nutzerkonten (§ 4 GgdG-E)

Der neue Anspruch des von digitaler Gewalt Betroffenen auf eine richterlich angeordnete Sperrung des Nutzerkontos wird grundsätzlich begrüßt. Da zivilrechtliche als auch strafrechtliche Verfahren in der Regel langwierig sind, schwere und fortwährende Persönlichkeitsverletzungen der Betroffenen im digitalen Raum während dieser Zeit bestehen

bleiben, sich hoher Geschwindigkeit weiterverbreiten und massive Folgen für die Betroffenen haben, kann eine befristete Kontosperre einen wichtigen Beitrag für eine Deeskalation und den schnelleren Schutz bieten. Hinzukommt, dass sich Anfeindungen im digitalen Raum häufig nicht nur in Form einzelner Beiträge, sondern als koordinierte und serielle Hetz/-Hasskampagnen darstellen, die erst in ihrer Gesamtheit eine besondere Schwere der Persönlichkeitsverletzung darstellen.

Dabei ist es richtig, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere eine strenge Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, eingehalten werden, eine zeitliche Begrenzung vorgesehen und ein richterlicher Beschluss erforderlich ist.

Aus kommunaler Sicht wäre es sinnvoll und wünschenswert, Auskunfts- und Sperrverfahren miteinander zu verbinden. Dies würde die Verfahren für die Betroffenen erheblich vereinfachen. Wenn in einem Auskunftsverfahren bereits eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung festgestellt wurde, sollte es für Betroffene möglichst einfach sein, daran anschließend eine Kontosperre und die Löschung der Inhalte im selben oder einem eng verknüpften Verfahren zu beantragen.

Verantwortung und Pflichten der Plattformbetreiber (§ 9 GgdG-E, Art. 7 UrhDaG-E, Art. 11 TKG-E)

Die Pflicht von Plattformen und Providern, Auskünfte zu erteilen, relevante Daten zu sichern und einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten vorzuhalten, wird ausdrücklich unterstützt. Dies adressiert eine weitere Gesetzeslücke und trägt zu einer besseren Rechtsdurchsetzung bei. Die mangelnde oder verzögerte Kooperation internationaler Plattformbetreiber stellt häufig ein entscheidendes Ermittlungshindernis dar. Wenn Auskunftsersuchen ins Leere laufen oder langwierige, grenzüberschreitende Zustellungswege erforderlich sind, kommt die Rechtsverfolgung oft zu spät oder scheitert ganz.

Darüber hinaus ist es aus kommunaler Sicht unerlässlich, dass die Pflichten der Plattformbetreiber und Diensteanbieter konsequent eingefordert und kontrolliert werden. Dies müsste auch im Rahmen einer Evaluierung des Gesetzes aufgegriffen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Bildbasierte sexualisierte Gewalt (§§ 184k StGB-E)

Die neue Regelung wird aus kommunaler Sicht ausdrücklich begrüßt. Die Ausweitung des Tatbestands auf eine Vielzahl von Formen bildbasierter sexualisierter Gewalt, einschließlich nicht einvernehmlich erstellter oder manipulierter Bilder und Videos sowie sexualisierter Deepfakes, schließt eine erhebliche Schutzlücke. Besonders wichtig ist, dass künftig nicht nur die Verbreitung, sondern bereits das Herstellen solcher Inhalte strafbar sein soll. Insbesondere weibliche Kommunalpolitikerinnen, Ratsmitglieder oder kommunale Beschäftigte sind überproportional Opfer digitaler Gewalt und eine der vulnerabelsten Risikogruppen digitaler Gewalt. Dies zeigen auch die Ergebnisse des Kommunalmonitorings des BKA mit den kommunalen Spitzenverbänden.[2]

[2] https://www.motra.info/wp-content/uploads/2026/04/KoMo_Zwischenbericht.pdf.

Zugleich regen wir folgende Änderung der Neuregelung an: Strafbar sollten alle nicht einvernehmlich erstellten und verbreiteten sexualisierten Deepfakes sein, unabhängig von der technischen Qualität der Manipulation oder davon, ob hochprofessionelle KI-Anwendungen oder vermeintlich „einfache“ Bildbearbeitungsprogramme verwendet wurden. Dies betrifft insbesondere auf Alltagsbildern basierende Manipulationen, die in der Praxis häufig vorkommen.

Verbreitung täuschender Inhalte (§ 201 b StGB-E)

Die neue Regelung ist ein wichtiger Schritt, um die missbräuchliche Nutzung von nicht sexualisierten Deepfakes unter Strafe zu stellen und die Persönlichkeitsrechte Betroffener auch gegenüber komplexen technischen Manipulationen zu schützen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass sich digitale Gewalt keineswegs auf Deepfakes und bildbasierte Phänomene erschöpft. Systematische Einschüchterungsversuche, Hetzkampagnen und wiederholte Beleidigungen, insbesondere gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, sind ein eigenständiges Problemfeld, das effektiv adressiert werden muss.

Der im Jahr 2021 eingeführte § 188 StGB, der die üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens unter Strafe stellt, erweist sich in der kommunalen Praxis als unzureichend. Die Verfolgungsquote bleibt trotz dem erhöhten Schutzniveau gering und viele Verfahren werden mangels Täterermittlung oder anderer Gründe eingestellt. Vor diesem Hintergrund ist § 201b StGB ein sinnvoller Baustein, ersetzt aber nicht die Notwendigkeit, die Anwendung und Durchsetzung der bestehenden Ehrschutz-Tatbestände, insbesondere auch des § 188 StGB, deutlich zu verbessern. Hier setzt der bereits genannten „Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens“ aus dem BMJ an, der vor diesem Hintergrund dringend weiterverfolgt und ins parlamentarische Verfahren überführt werden sollte.

Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik (§ 202e StGB-E)

Die Einführung des § 202e StGB zur unbefugten Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik ist zu begrüßen und schließt erneut eine wichtige Gesetzeslücke. In der kommunalen Praxis spielen heimliche digitale Überwachungsmaßnahmen, etwa durch Spyware, GPS-Tracker oder das Auslesen von Smart-Home-Systemen, insbesondere im Kontext von Stalking, häuslicher Gewalt und Trennungskonflikten eine wachsende Rolle. Die bisherigen Normen, etwa der § 238 StGB (Nachstellung) oder datenschutzstrafrechtliche Bestimmungen, greifen dagegen nur in wenigen Fällen.

Öffentliches Interesse sollte grundsätzlich bejaht werden

Aus kommunaler Sicht sind Anfeindungen und Angriffe auf Repräsentanten des Staates und kommunalpolitisch Engagierte immer auch Angriffe auf unser Gemeinwesen und unsere Demokratie. Eine Ahndung solcher Straftaten sollte, auch in Fällen falscher Tatsachenbehauptungen gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, die zur Einschüchterung, Delegitimierung oder Behinderung der Amtsausübung führen, immer im öffentlichen Interesse liegen. Dies signalisiert auch den notwendigen Rückhalt gegenüber den Betroffenen.

Die kommunale Praxis zeigt, dass zahlreiche Verfahren - laut des Kommunalmonitorings des BKA 24 Prozent - insbesondere wegen Geringfügigkeit oder mangels öffentlichen Interesses mit Verweis auf Privatklageweg eingestellt werden. Dies führt zu Frust bei den Betroffenen und dazu, dass viele Betroffene davon absehen, Vorfälle jeglicher Art zur Anzeige zu bringen. Dies ist jedoch zwingend notwendig, um Hass und Anfeindungen nicht als Teil des Amtes hinzunehmen, sichtbar zu machen und die Möglichkeit einer rechtlichen Verfolgung überhaupt zu eröffnen, sofern dies nicht von Amts wegen für erforderlich gehalten wird.

Dies sollte durch eine entsprechende Änderung der Rechtsgrundlagen in den Richtlinien für das Strafverfahren und den Bußgeldverfahren (RiStBv) oder auch in den entsprechenden Regelungen der Strafprozessordnung klargestellt werden.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie Verfahren mit Bezug auf digitale Gewalt, insbesondere gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger und bei geschlechtsspezifischer Gewalt (zB. durch Doxing), priorisiert und beschleunigt werden können. Für kommunal Engagierte sind Fälle der Veröffentlichung privater Wohnanschriften, persönlicher Bilder, Telefonnummern, familiärer Bezüge oder sonstiger personenbezogener Daten besonders gefährlich. Solche Handlungen führen schnell zu konkreten Bedrohungslagen, gerade im ländlichen Raum und in kleinen Gemeinden, und sind daher eilbedürftig.

Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass der Erfolg und der Effekt des Gesetzentwurfs in der Praxis der Betroffenen maßgeblich davon abhängen, dass die Taten von der Polizei und Justiz verfolgt und geahndet werden können, die Verfahrensdauer beschleunigt wird und den Betroffenen auf kommunaler Ebene ausreichend fachliche und rechtliche Unterstützung und Beratung gewährt wird. Es wird angeregt, dass der Gesetzentwurf durch Vollzugshinweise, Musterabläufe und unter den Ländern abgestimmte Handlungsleitlinien für die kommunale Praxis ergänzt werden.